

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— Handelsspannen,

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4594 vom 1. Oktober 1966 — Textil- und Bekleidungserzeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 912) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in Bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung und der Abnehmer gemäß Abs. 2 — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

(2) Die Industriepreise gemäß Abs. 1 werden gegenüber solchen Abnehmern nicht wirksam, für die in den neuen Preisordnungen die Belieferung zu den für Konsumgüter geltenden Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen festgelegt ist (in den neuen Preisordnungen als „übrige Abnehmer“ bezeichnet, z. B. bei Lieferung von Produktionsmaterial zu Zwe-

cken der Einzelfertigung handwerklicher Art, Lieferung an gesellschaftliche Konsumenten). Die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise ergeben sich in diesem Fall aus den Einzelhandelsverkaufspreisen gemäß § 1 Abs. 2 abzüglich der Gesamthandelsspanne bzw. der Einzelhandelsspanne der neuen Preisordnungen.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben und den Außenhandelsunternehmen zu beliefern

— bei Lieferung von Produktionsmaterial zu Zwecken der Einzelfertigung (einschließlich Leistungen für die Bevölkerung) zu den Industrieabgabepreisen gemäß § 3 Abs. 2,

— bei allen übrigen Lieferungen zu den Industriepreisen der neuen Preisordnungen,

sofern in den neuen Preisordnungen bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen für die Belieferung dieser Abnehmer keine andere Regelung getroffen ist. — Bei Belieferung durch den Produktionsmittelhandel werden die vorstehenden Preise zuzüglich der hierfür festgelegten neuen Handelsspanne berechnet.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

(3) In folgenden Fällen sind die Abnehmer gemäß Abs. 1 zu den besonderen, von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu beliefern:

a) Lieferung von Produktionsmaterial zur Einzelfertigung von Erzeugnissen der Warennummern

64 59 10 00

bis 64 59 60 00

(ohne 64 59 45 10 / 64 59 45 30)

sowie Lieferung von Material zur Reparatur von Segeln für Fischkutter,

b) Lieferung von Produktionsmaterial zur Serienherstellung von Polster- und Sitzmöbeln, Matratzen und Reformunterbetten an Betriebe des Tapezierer-Handwerks (Erzeugnisse der Preisordnungen Nr. 3135, 3143 und 4327 auch bei Lieferung zur Einzelanfertigung),

c) Lieferung von Produktionsmaterial zur Herstellung textiltfremder Erzeugnisse und rezeptpflichtiger Textilerzeugnisse an Betriebe des Orthopädiemechaniker-, Bandagisten- und Orthopädieschuhmacher-Handwerks,

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.